

**Satzung**  
**des Vereins „Freunde des Ewers GLORIA e. V.“**  
(Stand: 26.07.2002)

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Freunde des Ewers GLORIA e. V.“

**§ 2 Rechtsstellung und Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, den Ewer GLORIA als Kulturdenkmal zu erhalten und ihn nach seiner Restaurierung als fahrendes Museum der Öffentlichkeit insbesondere in Elmshorn zugänglich zu machen.

Der Vereinszweck ist zu verfolgen, indem die Vereinsmitglieder insbesondere

- bei der Restaurierung des Ewers GLORIA ihre Arbeitsleistung unentgeltlich einbringen;
- nach Abschluss der Restaurierung unentgeltlich aus ihrer Mitte eine geeignete und ausgerüstete Besatzung für den Fahrbetrieb des Ewers GLORIA stellen;
- das Projekt „Ewer GLORIA“ auf Messen, Ausstellungen und ähnlichem präsentieren;
- auf Fahrten die Passagiere ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend in die Bedienung des Ewers GLORIA einbeziehen, um sie museumspädagogisch an altes Arbeitsgerät auf Ewern um die Wende des 19./20. Jahrhunderts heranzuführen;
- die Arbeit und das Leben auf historischen Schiffen auf mehrtägigen Fahrten individuell erfahrbar machen;
- mit dem Ewer GLORIA an historisch-maritimen Veranstaltungen teilnehmen, um das Interesse eines möglichst großen Publikums an historischen Seglern zu wecken oder zu fördern.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Vereinszweckes mit Dritten zusammenarbeiten, insbesondere mit anderen Vereinen, die gleichartige Ziele verfolgen.

**§ 5 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird auf die in § 4 genannte Weise verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Mitgliedschaft - Beginn**

Mitglied des Vereins können natürliche oder als fördernde Mitglieder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter. Eine Ablehnung des Antrags ist möglich, wenn Tatsachen, die in der Person des Antragstellers liegen, die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller verfolge mit seiner Mitgliedschaft vereinschädigende Zwecke. Die Ablehnung ist dem Antragsteller vom Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten mitzuteilen. Die mündliche Begründung ist ausreichend.

#### **§ 7 Mitgliedschaft - Ende**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung der juristischen Person, Ausschluß sowie in dem Fall, daß im Kalenderjahr der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft der Erstbeitrag nach § 7 dieser Satzung nicht gezahlt wird, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit dem Jahresbeitrag in Verzug kommt, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags.

#### **§ 8 Finanzierung**

Ein Mitglied hat unmittelbar nach Aufnahme in den Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vorstand oder sein Beauftragter können aus sozialen oder Billigkeitsgründen Sonderregelungen einschließlich des vollständigen Verzichts treffen.

Neben dem nach Abs. 1 zu zahlenden Beitrag ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. In dem Fall, daß eine Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres eintritt, ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu entrichten und innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahme des Antrags auf

Mitgliedschaft zu zahlen. Der Vorstand oder sein Beauftragter können aus sozialen oder Billigkeitsgründen Sonderregelungen einschließlich des vollständigen Verzichts treffen.

Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

Im übrigen finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Bestellung des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Haushaltsplans,
- c) Festsetzung der Aufnahme- und Jahresbeiträge der Mitglieder,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Maßnahmen zur Förderung des Ewers GLORIA soweit mit ihnen Auslagen von über €5.000,- verbunden sind,
- f) Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu h) und i) bedürfen einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der Anwesenden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in diesem Fall das Vereinsinteresse zu begründen oder der Antrag der Mitglieder beizufügen. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Das Stimmrecht kann nur von persönlich Anwesenden ausgeübt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Wenigstens der Vorsitzende soll Mitglied im „Ewer GLORIA e.V.“ sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu Geschäftsführer bestellen. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem „Ewer GLORIA e. V.“ aus, führt dies automatisch zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand. In diesem Fall hat innerhalb von drei Monaten eine neue Vorstandsbestellung zu erfolgen.

## **§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Es ist ein Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ewer GLORIA e.V.“, hilfsweise an eine andere gemeinnützige Organisation, die eigene alte Schiffe unterhält. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des „Freunde des Ewers GLORIA e.V.“ in Gründung am 20. Februar 2002 unter der Leitung von Ulrich Grobe, geändert auf der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2002 unter der Leitung von Ulrich Grobe.